



Gemeinde Niederbergkirchen
Landkreis Mühldorf a. Inn

2. Änderung der Ortsabrundungssatzung Bach

Präambel

Die Gemeinde Niederbergkirchen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ als Satzung.

Die Ortsabrundungssatzung wird mit der Fassung vom 22.11.2021 geändert.

In allen nicht aufgeführten Punkte behält die rechtskräftige Ortsabrundungssatzung „Bach“ sowie deren 1. Änderung weiterhin Gültigkeit.

Textliche Festsetzungen mit Planzeichen:

Art der baulichen Nutzung:

Die bisher festgesetzten Baugrenzen entfallen.

Begründung

Seitens der Gemeinde Niederbergkirchen wurde 1996 die Ortsabrundungssatzung Bach erlassen. Durch diese Satzung wurde der baurechtliche Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB festgelegt. In diesem Zuge wurden für einzelne Grundstücke auch Baugrenzen festgesetzt. Da Baugrenzen im Bereich eines baurechtlichen Innenbereichs grundsätzlich nicht erforderlich sind und seitens der Gemeinde Niederbergkirchen nicht mehr gewünscht sind, entfällt die Festsetzung der Baugrenzen ersatzlos.

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Rohrbach, den..... –Siegel- W. Biedermann, 1. Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Rohrbach, den..... –Siegel- W. Biedermann, 1. Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Rohrbach, den..... –Siegel- W. Biedermann, 1. Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Rohrbach, den..... –Siegel- W. Biedermann, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt:

Rohrbach, den..... –Siegel- W. Biedermann, 1. Bürgermeister

6. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Bach“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Rohrbach, den.....

–Siegel–

W, Biedermann, 1. Bürgermeister

